

Gesundheits- und Präventionskurse

Das Beihilferecht NRW sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Förderung von Gesundheits- und Präventionskursen (§ 4 Abs. 1a BVO NRW).

Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

Je Kalenderjahr wird zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs bezahlt.

Der in Anspruch genommene Kurs muss von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderwürdig anerkannt sein und die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten des Kurses nachgewiesen werden. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Kursveranstalters erforderlich. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wird.

Für Beihilfeberechtigte oder dessen berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, wird kein Zuschuss gezahlt, sofern dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 28 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen.

Was sind konkret bezuschusst?

Die Teilnahme an Kursen und Ernährungsberatungen kann sowohl vor Ort als auch Online stattfinden.

Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivitäten
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Handlungsfeld Ernährung:

- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Handlungsfeld Stressmanagement:

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung

Handlungsfeld Suchtmittelkonsum:

- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums

Ob der von Ihnen ausgewählte Kurs bezuschusst werden kann, erfahren Sie unter www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/kurse/

Was kann nicht bezuschusst werden?

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (z.B. Nahrungsergänzungsmitteln) haben
- Maßnahmen, die den Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formel-Diäten sowie extrem kalorienreduzierter Kost propagieren.